



Pet 3-19-11-217-031134

58507 Lüdenscheid

Sozialrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass auch die Sozialwirtschaft beim Corona-Schutzschirm berücksichtigt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Sozialwirtschaft aufgrund von pandemiebedingten Schließungen vor einer Katastrophe stehe. Die Einnahmen brächen weg, während die Kosten weiter liefen. Der soziale Sektor sei bei Diskussionen über staatliche Unterstützungsmaßnahmen aus dem Fokus geraten. Insolvenzen sozialer Dienstleister bedeuteten aber den Wegfall vieler Arbeitsplätze und hätten erhebliche humanitäre und gesellschaftliche Auswirkungen. Daher müssten auch gemeinnützigen sozialen Einrichtungen die existenziell notwendigen Hilfen gewährt werden. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 76 Mitzeichnende an und es gingen drei Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurde. Darin wird insbesondere auch die Situation der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in der Corona-Pandemie angesprochen. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss und die Bundesregierung sind sich bewusst, dass die durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie ausgelöste gesamtgesellschaftliche Krisensituation und die in diesem Zuge notwendig gewordenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens Staaten und Menschen weltweit vor große, präzedenzlose Herausforderungen stellen. Dies betrifft nicht zuletzt auch soziale Einrichtungen und Dienstleister, die sich mit einer Nichtanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Infektionsrisiken sowie der Schließung von Maßnahmen, Kursen und Einrichtungen konfrontiert sehen. Infolge der mit der Corona-Pandemie verbundenen Maßnahmen sind diese daher von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Besonders schwer betroffen sind die freien Wohlfahrtsverbände, die als gemeinnützige Träger – anders als kommerzielle Anbieter – kaum Risikorücklagen bilden dürfen und oftmals keine Kredite aufnehmen können.

Der Deutsche Bundestag hat daher bereits am 25. März 2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (sog. Sozialschutzpaket I) beschlossen. Das Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten und dient dem Zweck, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und



Bürger abzufedern. Artikel 10 des Gesetzes beinhaltet wiederum das sog. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), welches zum einen in § 1 den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung regelt, zum anderen aber auch einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister enthält (§§ 2 – 4).

Diese Regelungsinhalte bedingen sich dabei gegenseitig: die sozialen Dienstleister sollen bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit allen ihnen zumutbar zur Verfügung stehenden Kapazitäten – d. h. Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel – Unterstützung leisten. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger – mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung – einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister, d. h. sie gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die soziale Leistungen erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass der soziale Dienstleister bzw. die Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger steht. Gegenstand dieser Leistungsbeziehungen muss die Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz bilden.

Mit diesem Sicherstellungsauftrag wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass die Leistungsträger – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen erbringen können. Dies gilt unabhängig davon, ob die sozialen Dienstleister ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Die Leistungsträger sollen den Sicherstellungsauftrag durch monatliche Zuschüsse an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfüllen. Bei der Berechnung der konkreten Zuschusshöhe wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich maximal 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate – oder bei kürzeren Leistungszeiträumen, dieses kürzeren Zeitraums – entspricht. Wenn die Leistungsträger – die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Deutsche



Rentenversicherung (DRV), die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) sowie die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Jugend- und Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – eine abweichende Zuschusshöhe für erforderlich erachten, können sie eine solche in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen festlegen.

Das sog. Sozialschutzpaket I, insbesondere auch der mit dem SodEG eingeführte Sicherstellungsauftrag, haben sich zwischenzeitlich in der Praxis als Instrument der Absicherung, auch im Bereich der WfbM, bewährt. Gleichwohl wurde seitens der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages im Laufe der Zeit noch Weiterentwicklungsbedarf bei der Absicherung sozialer Dienstleister festgestellt. Dies erfolgte nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die sozialen Dienste und Einrichtungen – sofern und soweit der Anwendungsbereich des SodEG nicht eröffnet war – zunächst auf die allgemeinen Sicherungsmöglichkeiten wie Soforthilfen, Kurzarbeitergeld sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Beschäftigten verwiesen waren.

Um dem abzuwehren, hat der Deutsche Bundestag am 14. Mai 2020 das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) beschlossen, welches am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht Änderungen des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vor. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen der Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte in WfbM.

Gleichzeitig wurde das SodEG in seiner bisher geltenden Fassung vom 27. März 2020 geändert und so auch an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst. Dies



erfolgt beispielsweise über eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Dies geht einher mit einem Sicherstellungsauftrag für die interdisziplinären Frühförderstellen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der zunächst bis zum 30. September 2020 befristete Sicherstellungsauftrag des SodEG zuletzt vom Deutschen Bundestag bis zum 31. März 2020 verlängert wurde. Über die speziellen Regelungen in den Sozialschutzpaketen I und II hinaus, sind gemeinnützige Organisationen auch explizit antragsberechtigt zu den allgemeinen Corona-Hilfen der Bundesregierung, wie z. B. der Überbrückungshilfe oder der sog. Corona-Novemberhilfe. Auch diese Zuschüsse sind geeignete Mittel, um pandemiebedingte Umsatzrückgänge abzumildern. Weiter wurden besondere Regelungen für bestimmte Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) getroffen, so beispielsweise für das Kredit-Sonderprogramm für gemeinnützige Unternehmen oder für den Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen.

Zur speziellen Situation der WfbM und sonstiger Einrichtungen der Behindertenhilfe macht der Petitionsausschuss ergänzend auf folgende Aspekte aufmerksam:

Um gemeinnützige Sozialunternehmen, Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialkaufhäuser gezielt bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen, hat der Deutsche Bundestag Haushaltsmittel in Höhe von 100 Millionen Euro für ein neues Förderprogramm freigegeben. Dieses wird als „Corona-Teilhabe-Fonds“ ab Januar 2021 von den Integrationsämtern der Länder umgesetzt und umfasst den Förderzeitraum September 2020 bis März 2021.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung den für die Finanzierung der WfbM zuständigen Ländern Mittel in Höhe von 58,3 Millionen Euro aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt, um diese bei der Sicherung und Kompensation der aufgrund der Pandemie sinkenden Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten mit



Behinderungen zu unterstützen. WfbM, die wegen des Umsatzrückgangs in der Krise die Arbeitsentgelte im Arbeitsbereich senken mussten, können entsprechende Förderanträge bei den Integrationsämtern der Länder stellen. Den Ländern obliegt die konkrete Ausgestaltung der Förderbedingungen für die Werkstätten. Ausgeglichen werden können Entgeltausfälle für den Zeitraum ab dem 1. März 2020.

Der Petitionsausschuss unterstützt ausdrücklich das mit der Petition vorgebrachte Anliegen, auch soziale Einrichtungen und Dienstleister, die gesellschaftlich wichtige Aufgaben wahrnehmen, bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Krise zu unterstützen. Der pandemiebedingt bestehende Ausnahmezustand in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt stellt auch die Systeme der sozialen Sicherung vor erhebliche Herausforderungen. Der Ausschuss begrüßt, dass insbesondere mit den Sozialschutz-Paketen I und II, aber auch durch weitere flankierende Hilfen, Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der gravierenden negativen Auswirkungen ergriffen werden konnten.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass auch diese umfangreichen Maßnahmenbündel nicht in jedem Einzelfall die gewünschte Wirkung entfalten können. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung werden daher weiterhin fortlaufend überprüfen, ob und gegebenenfalls welcher weiteren Sicherungsmaßnahmen es bedarf.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.